

**Regierungsvorlage**  
August 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1179/2013-52

**Gesetz vom .....,  
mit dem das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG, LGBl. Nr. 62/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 1 Abs. 4 wird in der lit. f die Wort- und Zeichenfolge „, sowie“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. g.*

*2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Keine Verwaltungsabgaben sind weiters für folgende Amtshandlungen zu entrichten:

1. für Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt durchgeführt werden; dies gilt nicht für die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie eine damit im Zusammenhang stehende Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises;
2. für Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind;
3. Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß §§ 57, 58c und 59 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985.“

*3. Im § 10a werden folgende Fundstellen ersetzt:*

*Z 1: „99/2007“ durch „104/2019“;*

*Z 2: „2/2008“ durch „58/2018“ und*

*Z 3: „33/2013.“ durch „61/2018;“.*

*4. Dem § 10a wird folgende Z 4 angefügt:*

„4. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021.“